

Fachgespräch Schulsozialarbeit



hier: Juristische Aspekte der Neuregelung
durch § 13a SGB VIII

Dozent: Torsten Dirk Hübner
Lehrkraft für besondere Aufgaben an der EHS
Rechtsanwalt in Dresden mit Schwerpunkt Sozialrecht
und Ausländerrecht

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Gesetzgebungskompetenz

Folge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht

Insbesondere:

Beschluss vom 25.03.2021, Az: 2 BvF 1/20

Berliner Mietendeckel

Beschluss vom 27.09.2022, Az: 1 BvR 2661/21

Verbot von Windkraft im Wald in Thüringen

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Gesetzgebungskompetenz

Folge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht

Wenn es eine vollständige Kodifikation im Bundesrecht gibt, dürfen die Länder keine abweichenden oder ergänzenden Regeln erlassen, es sei denn, das Bundesrecht erlaubt dies explizit

§ 13a SGB VIII erlaubt nun Ländergesetze zur Schulsozialarbeit

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Verortung im Sozialrecht
Schulsozialarbeit als Sozialleistung im SGB VIII

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Verortung im Sozialrecht

Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts	Kinder- und Jugendhilfe als Teil des Sozialrechts
Verwaltungsverfahren nach SächsVwVfG i.Vm VwVfG des Bundes grundsätzlich gebührenpflichtig	Verwaltungsverfahren nach SGB X grundsätzlich gebührenfrei
Gerichtbarkeit: Verwaltungsgerichtsbarkeit gebührenpflichtig	Gerichtbarkeit: Verwaltungsgerichtsbarkeit gebührenfrei § 188 VwGO

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Verortung im Sozialrecht

Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts	Schulsozialarbeit als Teil des Sozialrechts
Verwaltungsverfahren nach SächsVwVfG i.Vm VwVfG des Bundes grundsätzlich gebührenpflichtig	Verwaltungsverfahren nach SGB X grundsätzlich gebührenfrei
Gerichtbarkeit: Verwaltungsgerichtsbarkeit gebührenpflichtig	Gerichtbarkeit: Verwaltungsgerichtsbarkeit gebührenfrei § 188 VwGO

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Absicherung der Verortung im Sozialrecht

Schulsozialarbeit als Sozialleistung im SGB VIII

Landesrechtliche Regelungen dienen der Verwirklichung des Anspruchs auf Umsetzung der Sozialleistung – sie sind damit Teil des Sozialrechts

Das betrifft auch das Fördermittelverhältnis !

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Folgen für den Datenschutz

Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts	Schulsozialarbeit als Teil des Sozialrechts
Datenschutz nach DSGVO i.V.m. Sächsischem Datenschutzgesetz und Sächsischem Schulgesetz	Sozialdatenschutz nach SGB X Wahrung des Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) Weitgehender Datenschutz im SGB VIII nach §§ 61 ff SGB VIII

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Folgen für den Datenschutz

Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts	Schulsozialarbeit als Teil des Sozialrechts
einerseits: § 35b SächsSchulG Schulen geben Daten von Schülern an Schulsozialarbeiter, wenn dies erforderlich ist, um die schulische Ausbildung und soziale Integration im Rahmen von Angeboten der Schulsozialarbeit zu fördern.	andererseits: § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe – keine Datenweitergabe an Lehrer ohne Einwilligung.

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Schulsozialarbeit als Individualanspruch

Jeder Schüler hat Anspruch auf Schulsozialarbeit („OB“)

Ist ein Rechtsanspruch

Dagegen das SächsSchulG: Schulsozialarbeit soll vorgehalten werden
ist zu wenig.

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Schulsozialarbeit als Individualanspruch

Jeder Schüler hat Anspruch auf Schulsozialarbeit („OB“)

Ist ein Rechtsanspruch

Dagegen das SächsSchulG: Schulsozialarbeit soll vorgehalten werden

ist zu wenig: Schulsozialarbeit **muss** vorgehalten werden

ABER: Weiter Ausgestaltungsspielraum („WIE“)

1. Bundesrechtliche Konsequenzen:

Örtliche Fixierung der Schulsozialarbeit

Am „Lernort Schule“

Kein Outsourcing

Schule muss auch Räumlichkeiten zur Verfügung stellen

Sozialarbeiter*innen müssen Zugang haben

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

§ 13a SGB VIII - Weiter Ausgestaltungsspielraum

Keine Beschränkung auf den Personenkreis des § 13 SGB VIII
Sondern nach Wortlaut Personenkreis des gesamten Ersten Abschnitt
§§ 11-15 SGB VIII
damit alle Kinder und Jugendlichen

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

§ 13a SGB VIII - Weiter Ausgestaltungsspielraum

genutzt durch SächsSchulG

Zugewiesene Zuständigkeit in § 1 Abs. 4 Satz 4 SächsSchulG aufgrund der Aufgaben in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG

1. Förderung der Lernfreude
 2. Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz
 3. Vermittlung von Berufs- und Studienorientierung
- klar präventiv

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

Umsetzung durch SächsSchulG

Ausformung der Aufgaben in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG durch § 1 Abs. 5 und 6 SächsSchulG

Ausformung der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz
z.B.

Schüler sollen lernen, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten und den Meinungen und Entscheidungen anderer Verständnis und Achtung entgegenzubringen.

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

Umsetzung durch SächsSchulG

Ausformung der Aufgaben in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG durch § 1 Abs. 5 und 6 SächsSchulG

Ausformung der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz
z.B.

Schüler sollen lernen, allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten.

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

Umsetzung durch SächsSchulG

Ausformung der Aufgaben in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG durch § 1 Abs. 5 und 6 SächsSchulG

Ausformung der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz
z.B.

Schüler sollen lernen, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, Sie befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

Umsetzung durch SächsSchulG

Ausformung der Aufgaben in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG durch § 1 Abs. 5 und 6 SächsSchulG

Ausformung der Vermittlung von Berufs- und Studienorientierung

Einbeziehung der Schulsozialarbeit bei schulpsychologischer Beratung und bei Bildungsberatung § 17 SächsSchulG

2. Landesrechtliche Konsequenzen:

Umsetzung durch SächsSchulG

Gemeinsame Umsetzung der Aufgaben

Keine Exkludierung der Aufgaben zulässig durch Nebenbestimmung in Förderbescheiden